

Begünstigung von Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung des
Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts
am 13.10.2026 in dem Verfahren 1 BvR 804/22

Michael Hüther / Tobias Hentze

Köln, 14.10.2026

IW-Report 42/2026

Aktuelle politische Debattenbeiträge

Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](#)

Instagram

[@IW_Koeln](#)

Autoren

Prof. Dr. Michael Hüther

Direktor

hüther@iwkoeln.de

0221 – 4981-600

Dr. Tobias Hentze

Leiter des Clusters Staat, Steuern und Soziale
Sicherung

hentze@iwkoeln.de

0221 – 4981-748

DOI: 10.67087/12.21660

**Weitere Studien des Instituts der deutschen
Wirtschaft finden Sie unter
www.iwkoeln.de**

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatikalische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Stand:

Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
1 Vorbemerkung.....	6
2 Erster Fragenblock	7
2.1 Inwiefern gefährdet eine Erbschaftsteuerbelastung den Bestand von Unternehmen, deren Investitionskraft und den Erhalt von Arbeitsplätzen?	7
2.2 Ergeben Höhe und Ausgestaltung signifikante Unterschiede und inwieweit gibt es Varianten ohne Gefährdung?	10
3 Zweiter Fragenblock.....	13
3.1 Welche statistischen Daten und Erkenntnisse liegen zur Vermögensverteilung in Deutschland vor?	13
3.2 Welche statistischen Daten und Erkenntnisse liegen zu Umfang und Verteilung übergelender Vermögen (begünstigt und nicht begünstigt) vor?	14
3.3 Inwieweit kann eine Erbschaftsteuer zur Umverteilung und Abmilderung der Vermögensungleichheit und zur Herstellung von Wettbewerbs- und Chancengleichheit beitragen?	16
4 Dritter Fragenblock	19
4.1 Welche empirischen Grundlagen und Einschätzungen sind Basis der Stellungnahme?	19
4.2 Sind empirische Daten ermittelbar und wenn ja, wie?	19
5 Abstract.....	20
Tabellenverzeichnis.....	21
Literaturverzeichnis	22

JEL-Klassifikation

D31 – Persönliches Einkommen, Vermögen und deren Verteilung

H20 – Steuern, Subventionen und Einnahmen

Zusammenfassung

Im Vorfeld eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Begünstigung von Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer hat das Gericht eine Anhörung angesetzt, an der sich das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) beteiligt hat. Im Kern geht es um folgende sieben Punkte:

1. Wirkung der Erbschaftsteuer auf Unternehmensbestand, Investitionen und Arbeitsplätze:

Eine Erbschaftsteuerbelastung kann Liquidität binden und dadurch Investitionen, Rücklagen und Beschäftigung beeinträchtigen, da das Vermögen im Betrieb gebunden ist und freie Mittel in der Regel begrenzt sind.

2. Bedeutung von Höhe und Ausgestaltung der Erbschaftsteuer:

Ohne Begünstigung würde ein erheblicher Teil der Unternehmenserträge zur Steuerzahlung benötigt werden. Freibeträge und Stundung können die Belastung je nach Einzelfall abfedern oder strecken. Im Verlustfall wäre die Substanz bedroht. Zwar sind Erben als Privatpersonen steuerpflichtig, rationales Verhalten legt jedoch nahe, den jeweiligen Vermögensgegenstand zur Zahlung zu verwenden.

3. Daten zur Vermögensverteilung:

Für 2023 weist die Bundesbank einen Gini-Koeffizienten von 0,724 aus, die Vermögensbilanz der EZB für Deutschland einen Wert von 0,766. Die Unterschiede erklären sich vor allem durch die jeweilige Datengrundlage und die Hinzuschätzung sehr hoher Vermögen. Beide Werte sind in den vergangenen 15 Jahren nicht gestiegen. Der Gini-Koeffizient berücksichtigt in beiden Fällen nicht die in Deutschland ausgeprägten Rentenansprüche. Um diese korrigiert, liegt der Gini-Koeffizient schätzungsweise bei 0,58 statt 0,724.

4. Umfang und Verteilung übertragener Vermögen:

Im Jahr 2025 wurde übertragenes Vermögen in Höhe von rund 151 Milliarden Euro statistisch erfasst. Betriebsvermögen erreicht mit rund 21 Milliarden Euro daran einen Anteil von 14 Prozent. Die Steuervergünstigung von Betriebsvermögen wird auf knapp 9 Milliarden Euro beziffert. Mögliche Mehreinnahmen bei Wegfall der Begünstigung dürften jedoch geringer ausfallen, da Verhaltensanpassungen in Form von Ausweich- und Vermeidungsreaktionen nicht berücksichtigt sind.

5. Umverteilung, Vermögensungleichheit, Wettbewerb und Chancengleichheit:

Erbschaften führen nicht zwangsläufig zu einer Zunahme der relativen Vermögensungleichheit, sondern können kurzfristig entgegengesetzt wirken. Berechnungen zur Vermögensteuer legen nahe, dass die Erbschaftsteuer die gemessene Vermögensungleichheit nicht wesentlich verändert. Um Familienunternehmen nicht zu benachteiligen, begünstigen viele Länder, in denen es eine Erbschaftsteuer gibt, Betriebsvermögen.

6. Empirische Grundlagen:

Amtliche Statistiken und Vermögensdaten sind essenziell zur Beantwortung der Fragen. Für Deutschland fehlt eine belastbare Schätzung der gesamtwirtschaftlichen Folgen einer höheren Erbschaftsteuer, da sich die hypothetische Situation ohne Steuer und die Verhaltensanpassungen nicht beobachten lässt.

7. Möglichkeiten künftiger empirischer Untersuchungen:

Bessere Erkenntnisse wären durch eine Veröffentlichung der anonymisierten Erbschaftsteuerdaten möglich, die zudem mit anderen Unternehmensdaten verknüpft werden könnten. Ein Vergleich belasteter Unternehmenserben mit ähnlichen Unternehmen ohne Steueranfall könnte Hinweise auf die Wirkungen geben.

1 Vorbemerkung

(1) Diese Stellungnahme stellt eine ökonomische Einordnung dar und basiert soweit möglich auf empirischen Daten. Diese Position beinhaltet keine politische Wertung und ist losgelöst von einer verfassungsrechtlichen Würdigung zu sehen.

Die ökonomische Bewertung der Erbschaft- und Schenkungsteuer (im Weiteren nur Erbschaftsteuer) und ihrer gesamtwirtschaftlichen Wirkungen beginnt grundsätzlich mit der finanzwissenschaftlichen Betrachtung und Begründung. Das fiskalische Ziel der Besteuerung ist es, gemäß des Nonaffektationsprinzips zweckungebundene Mittel für die im parlamentarischen Budgetprozess definierten, ausgabenwirksamen Staatsaufgaben ausreichend und im Zeitablauf hinreichend flexibel bereitzustellen. Daneben greifen mit Blick auf die Steuerbemessung das Prinzip der Leistungsfähigkeit und das Äquivalenzprinzip.

Eine Besteuerung nach Leistungsfähigkeit knüpft an der Wirtschaftskraft des Individuums an. Nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip soll jeder den Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens erbringen, der seiner Leistungsfähigkeit entspricht. Unterschieden wird zwischen horizontaler und vertikaler Besteuerung nach Leistungsfähigkeit, das heißt zwischen gleicher Besteuerung bei gleicher Leistungsfähigkeit und unterschiedlicher Besteuerung bei unterschiedlicher Leistungsfähigkeit.

Die Besteuerung folgt hingegen dem Äquivalenzprinzip, wenn sich Leistung und Gegenleistung entsprechen. Auch wenn Steuern nicht zweckgebunden sind, können Steuerzahlung und Leistung der öffentlichen Hand zueinander in Bezug stehen. Das Äquivalenzprinzip wird grundsätzlich bei der den Gemeinden zustehenden Grundsteuer als erfüllt erachtet. Unabhängig von der Begründung der Besteuerung werden in finanzwissenschaftlicher Tradition Steuerverwaltungsgrundsätze postuliert: Bestimmtheit (genaue, nicht willkürliche Steuerfestsetzung), Bequemlichkeit (keine unnötige Belastung des Steuerpflichtigen im Erhebungsverfahren), Billigkeit (Minimierung der Erhebungskosten).

(2) Diese Prinzipien und Gestaltungskriterien sind an das Steuersystem insgesamt und an jede einzelne Steuer gerichtet. Für die Erbschaftsteuer hängt die Durchsetzung des Leistungsfähigkeitsprinzips an der Definition des Steuersubjekts, da bei einer Nachlasssteuer bereits versteuertes Einkommen doppelt besteuert würde, während bei einer Anfallsteuer dies nicht gilt. Insbesondere wegen der zu klärenden Zuordnungs- und Bewertungsfragen kollidiert die Erbschaftsteuer mit den Steuerverwaltungsgrundsätzen (vor allem Bestimmtheit und Billigkeit). Mit Blick auf den Äquivalenzgrundsatz bereitet die Erbschaftsteuer durch ihre sehr unterschiedliche regionale Verteilung (das Aufkommen pro Kopf lag im Jahr 2025 zwischen 14 Euro in Sachsen-Anhalt und 501 Euro in Bayern, Hentze, 2026) sowie einen hohen Grad zeitlicher Diskontinuität der daraus folgenden Steuerzahlungen ein Problem für die verlässliche und vergleichbare Gestaltung der Staatstätigkeit. Als Landessteuer begründet sie damit erhebliche Probleme für die Gestaltung des Finanzkraftausgleichs zwischen den Bundesländern. Allein aus finanzwissenschaftlicher Sicht erweist sich die Erbschaftsteuer daher als Herausforderung.

Die einzelnen Fragen für die mündliche Verhandlung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts werden im Folgenden beantwortet.

2 Erster Fragenblock

2.1 Inwiefern gefährdet eine Erbschaftsteuerbelastung den Bestand von Unternehmen, deren Investitionskraft und den Erhalt von Arbeitsplätzen?

(3) Die ökonomische Problematik resultiert aus der Tatsache, dass die Erbschaftsteuer als *Substanzsteuer* nicht auf Stromgrößen wie Einkommen oder Ertrag erhoben wird, sondern auf Bestandsgrößen, hier übertragenes Vermögen. Das Vermögen basiert jedoch wiederum auf Leistungseinkommen und Erträgen aus der Vergangenheit. Jede Substanzsteuer lässt sich für einen Steuerpflichtigen in eine Ertragsteuer umdeuten. Allerdings liegt im Falle von ausbleibenden oder unzureichenden Erträgen des übertragenen Vermögens der elementare Unterschied darin, dass es gleichwohl zu einer Besteuerung der Substanz kommt, sodass sich das Vermögen mindert.

Substanzsteuern setzen immer eine *zeitkonsistente Bewertung der Besteuerungsgrundlage* voraus. Das wirft die Frage nach der adäquaten Bewertungsmethode (Herstellungs- bzw. Anschaffungswert, Wiederbeschaffungswert, Substanzwert, Verkehrswert) auf, zudem die Frage nach der praktikablen sowie erhebungsbilligen Methode. Problematisch ist, dass je nach Vermögensart die verschiedenen Bewertungsansätze mehr oder weniger aufwendig und damit erhebungstechnisch unterschiedlich teuer werden. All das führt zu einer hohen Streit anfälligkeit. Die Streit anfälligkeit nimmt weiter zu, wenn im Erbfall Privatvermögen und Betriebsvermögen übergehen. Dann sind Zuordnungsfragen zu klären, möglicherweise auch solche, die in der Vergangenheit erfolgt sind.

Bei Substanzsteuern ist es grundsätzlich der Fall, dass versteuertes Einkommen erneut besteuert wird. Bei der Erbschaftsteuer ist das aus Sicht der Nachlassbesteuerung bezogen auf Bemessungsgrundlage und Steuersubjekt der Fall, bei der in Deutschland angewendeten Erbanfallsteuer nur bezogen auf die Bemessungsgrundlage, nicht aber in Bezug auf das Steuersubjekt. Die unterschiedliche Perspektive ist ein Grund dafür, dass die ökonomische Diskussion zwischen einer Abschaffung der Erbschaftsteuer und einer konfiskatorischen Besteuerung von Erbschaften verläuft.

(4) Neben der finanzwissenschaftlichen Sicht tritt die *makroökonomische Perspektive*, welche die wirtschaftlichen Folgen der Anpassungen seitens der Besteuerungssubjekte – Unternehmen und private Haushalte – in den Blick nimmt. Im Kontext makroökonomischer Effekte – also Folgen für Beschäftigung und Wachstum der Volkswirtschaft – sind mögliche Verhaltensanpassungen, die durch die Erbschaftsteuer ausgelöst werden, auf zwei Ebenen zu betrachten: Erblasser und Erben.

Erblasser: Die Reaktion des Erblassers als Vorgriff auf eine anstehende Erbschaftsteuerbelastung könnte darin bestehen, bei Vorliegen von Betriebsvermögen das Unternehmen zu verkaufen oder ins Ausland zu verlagern, selbst wenn in dem Fall weitere steuerliche Konsequenzen auftreten könnten (Wegzugbesteuerung). In einem Umfeld insgesamt ungünstiger Standortbedingungen kann die drohende Erbschaftsteuer im Falle der Übergabe an die nächste Generation als zusätzliches Argument wirken, den steuerlich relevanten Wohnsitz ins Ausland zu verlegen. Dies kann mit der Verlagerung von Unternehmensfunktionen und Wertschöpfung einhergehen. Jüngere Daten des Statistischen Bundesamtes für den Zeitraum 2021 bis 2023 zeigen, dass rund 1 300 Unternehmen ab einer Größe von 50 tätigen Personen teilweise oder vollständig Unternehmensfunktionen von Deutschland ins Ausland verlagert haben (rund 2,2 Prozent aller 2023 hiezulande ansässigen Unternehmen) (Statistisches Bundesamt, 2025a); davon 900 an Zielorte in der Europäischen Union, 700 in Staaten außerhalb der EU. Es wurden dadurch 71 100 Stellen in Deutschland abgebaut, aber auch

20 300 Stellen neu geschaffen, etwa infolge von Umschichtungen in andere Unternehmensfunktionen oder Neueinstellungen infolge von erzielten Kosteneinsparungen, netto gingen demnach rund 50 800 Stellen in Deutschland verloren. Verlagerungsgründe waren vor allem Standortkosten und der Fachkräftemangel.

Denkbar wäre es auch, einen Teil des Betriebsvermögens für den Konsum zu verwenden, indem Finanzmittel ausgeschüttet oder Teile des Betriebsvermögens verkauft werden. Diese möglichen Ausweichreaktionen wären aus makroökonomischer Sicht zumindest nachteilig. Ein Verkauf muss volkswirtschaftlich zwar nicht schädlich sein, da der Käufer das Unternehmen produktiv fortführen kann (Bennedsen et al., 2007; Pérez-González, 2006). Allerdings könnte sich dadurch insgesamt die Eigentümerstruktur verändern, da zumindest mittlere und größere Unternehmen in der Regel eher von anderen Unternehmen oder Investoren akquiriert werden, die nicht zwingend eine Verbundenheit mit bestehenden Standorten und den Beschäftigten aufweisen oder gar den Wettbewerb verringern wollen. Dies stellt für die jeweilige Region des Betriebsstandorts ein Risiko dar und könnte mit dem Abbau von Arbeitsplätzen verbunden sein.

Der Konsum von Vermögen würde zukünftiges Potenzial für Investitionen und Wachstum mindern. Diese Vorab-Anpassungen des Erblassers als Unternehmer können wiederum Auswirkungen auf das künftige Steueraufkommen haben, wenn die Ertragskraft geschwächt wird und die Lohndynamik abnimmt, was sich wiederum negativ auf den Konsum auswirkt. Die möglichen Folgen sollten daher vom Gesetzgeber bedacht werden, um politisch nicht gewünschte Effekte zu vermeiden. Der Erblasser könnte das Unternehmen zwar in eine Stiftung einbringen; das hätte keine vergleichbaren gesamtwirtschaftlichen Effekte, doch wäre es mit erheblichem, gerade für kleine und mittlere Unternehmen prohibitivem Aufwand und Verfügungsbeschränkungen verbunden.

(5) Erbe: Sofern es durch die Erbschaftsteuer zu keinen wesentlichen Verhaltensanpassungen beim Erblasser kommen sollte und Betriebsvermögen verschenkt oder vererbt wird, stellt sich die Frage nach der Reaktion des Erben. Steuerpflichtig ist der Erbe als Privatperson. Er kann zur Steuerzahlung auf bestehendes Privatvermögen zurückgreifen, auch wenn dies keinen Bezug zur Auslösung der Steuerzahlung hat. Auslöser der Besteuerung ist der jeweilige Vermögensgegenstand. Bei einem geerbten Bankguthaben ist es naheliegend, die anfallende Erbschaftsteuer aus eben diesem Bankguthaben zu bezahlen. Analog dazu ist es ebenfalls naheliegend, bei Betriebsvermögen die Steuer mittels des Vermögensgegenstands zu zahlen. Ohne Verkauf ist dies möglich, indem Finanzmittel ausgeschüttet werden. Damit belastet die Erbschaftsteuer mittelbar die künftige Finanzkraft des Unternehmens. Das kann den betrieblichen Notwendigkeiten zur Substanzsicherung (Bedienung von Pensionsverpflichtungen, Investitionsfähigkeit durch Eigenmittel, Fremdfinanzierungsfähigkeit) entgegenstehen und eine grundsätzliche Neubewertung der Unternehmensfortführung auslösen (Fortführungsprognose).

Der Vergleich von Betriebsvermögen und Bankguthaben zeigt den unterschiedlichen Liquiditätsgrad von Vermögen. Die Leistungsfähigkeit bezogen auf eine Steuerzahlung wird dadurch beeinträchtigt. Wer Bankeinlagen erbt, erzielt in der Regel einen deutlich höheren Liquiditätsgewinn als jemand, der ein Unternehmen erbt, auch wenn in beiden Fällen der Vermögenswert identisch bemessen wird. Im Fall der Bankeinlagen hat eine Erbschaftsteuer zwar einen Einfluss auf die Konsummöglichkeiten des Erben, eine Zahlung ist allerdings ohne weitere Verhaltensanpassungen möglich. Im Fall des geerbten Unternehmens ist dies anders. Die unmittelbare Zahlungsfähigkeit ist abhängig von den verfügbaren Mitteln und sehr eingeschränkt, wenn das Vermögen vollständig oder weitgehend in Maschinen und Anlagen gebunden ist und sofern von der Möglichkeit eines (Teil-)Verkaufs abgesehen wird.

Die Besteuerung von Betriebsvermögen kann folglich dazu führen, dass dem Unternehmen weniger Finanzmittel zur Verfügung stehen, auch wenn der Erbe als Privatperson steuerpflichtig ist. Dadurch ergibt sich für das betroffene Unternehmen ein Wettbewerbsnachteil, da nicht alle Unternehmen in einem Markt gleichermaßen von der Erbschaftsteuer betroffen sind. Dies ist der elementare Unterschied zur Ertragsbesteuerung, die abgesehen von Fragen der Rechtsformwahl für alle Unternehmen gilt.

(6) Die ökonomischen Risiken einer stärkeren Besteuerung von Betriebsvermögen beschränken sich dabei nicht auf die Frage, wie viele Unternehmen ohne Verschonungsregeln in die Insolvenz gerieten. Von großer Relevanz sind die graduellen Folgen. Ausschüttungen zum Zweck der Steuerzahlung mindern den Spielraum für Investitionen, Rücklagen und Lohnerhöhungen. Eine empirische Studie für Griechenland belegt den negativen Effekt der Nachfolgebesteuerung auf die Investitionstätigkeit von Familienunternehmen (Tsoutsoura, 2015). Eine Auswertung für die USA zeigt, dass Nachlasssteuern positiv mit Unternehmensverkäufen zusammenhängen (Brunetti, 2006). Laut dem Subventionsbericht der Bundesregierung soll die Begünstigung von Betriebsvermögen vor diesem Hintergrund dafür sorgen, die wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die Beschäftigung zu stärken (BMF, 2025). Das ordnungspolitische Argument beruht auf der Einschätzung, dass ein unternehmensfremder Tatbestand – nämlich der Erbfall inklusive Betriebsvermögen – je nach Rechtsform keine unterschiedlichen Folgen für die Fortführung des Unternehmens haben sollte. Die Neutralität der Besteuerung ist hier begründet, ansonsten droht eine Begünstigung der großen Kapitalgesellschaften. Die Verknüpfung der steuerlichen Verschonung an Bedingungen zur Fortführung des Unternehmens und zum Erhalt von Arbeitsplätzen ist im Grundsatz nachvollziehbar. Allerdings sollte bedacht werden, dass dadurch die unternehmerische Freiheit beeinträchtigt werden kann, sodass sich ökonomisch unerwünschte Verhaltensanpassungen zeigen. Erforderliche Strukturierungsmaßnahmen können beispielsweise unterbleiben oder verschoben werden, um die Konditionen für die Begünstigung einzuhalten.

Besonders bedeutsam sind die makroökonomischen Risiken bei Unternehmen in ländlichen Regionen, da diese häufig eng mit ihrem Standort verbunden sind und vor Ort eine wichtige Rolle im gesellschaftlichen Leben übernehmen. Auf längere Sicht könnte die deutsche Volkswirtschaft ohne Begünstigung von Betriebsvermögen Gefahr laufen, ihre mittelständisch geprägte Unternehmensstruktur einzubüßen. Dies gilt umso mehr, wenn man die besondere gesellschaftliche Verantwortung von Familienunternehmen beachtet, die sich gerade im lokalen und regionalen Kontext als bedeutsam erweist (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2012). Als weiteres ökonomisches Risiko tritt in diesem Kontext hinzu, dass sich die Nachfolgesuche im Mittelstand bereits im Status quo als schwierig erweist (KfW, 2025). Ohne Begünstigung von Betriebsvermögen würden sich die Anreize zur Übernahme von hinterlassenem Betriebsvermögen verschlechtern und es wäre aus ökonomischer Sicht mit einer steigenden Anzahl an Verkäufen, Aufspaltungen und Geschäftsaufgaben zu rechnen.

(7) Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme können nicht nur bei kleinen und mittleren Betrieben, sondern auch bei großen Unternehmen auftreten. Laut der hochgerechneten Jahresabschlussstatistik der Deutschen Bundesbank (2025a) für die Jahre bis 2023 weisen Großunternehmen (Jahresumsatz mehr als 50 Millionen Euro) im Durchschnitt keine höheren, sondern geringere Renditen auf als kleine und mittelgroße Unternehmen. Unterschiede zugunsten größerer Unternehmen kann es bei den Finanzierungsmöglichkeiten und -konditionen geben. Diese hängen jedoch nicht nur von der Größe, sondern auch von der Ertragskraft oder dem Zugang zum Kapitalmarkt ab. Erben großer Unternehmen verfügen daher in Relation zur Steuerlast nicht

unbedingt über mehr liquide Mittel und damit auch nicht zwingend über eine höhere Leistungsfähigkeit. Insofern relativiert sich das Argument, dass große Erbschaften in Form von Betriebsvermögen per se mit großen Handlungs- und Zahlungsmöglichkeiten verbunden seien.

Eine Abschätzung der gesamtwirtschaftlichen Effekte bei Wegfall der Verschonungsregeln ist indes nicht möglich, da es sich um ein kontrafaktisches Szenario handelt. Mikroökonomisch kommt es auf die möglichen Verhaltensanpassungen der jeweiligen Entscheidungsträger an.

2.2 Ergeben Höhe und Ausgestaltung signifikante Unterschiede und inwieweit gibt es Varianten ohne Gefährdung?

(8) Das Ausmaß der makroökonomisch relevanten Anpassungen infolge einer Besteuerung des Unternehmenserbes hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- Zunächst ist die relevante Referenzsituation zu klären. Wird mit einer Situation ohne Begünstigung von Betriebsvermögen verglichen oder wird zum Beispiel eine Flat Tax als Vergleich herangezogen? Relevant ist das Zusammenspiel aus Steuersätzen, Bemessungsgrundlage (Freibeträge und Verschonungsregeln) und Zahlungskonditionen (Stundung).
- Sodann ist die relevante räumliche Perspektive (national versus international) des Unternehmens zu definieren, und zwar bezogen auf die verschiedenen Stufen der Wertschöpfung (Innovation, Invention, Beschaffung, Produktion, Vertrieb): Unternehmen, die nur in Deutschland wirtschaftlich tätig sind, stehen vor größeren Hürden der internationalen Standortverlagerung als solche, die bereits ausländische Standorte nutzen. Die Umlenkung künftiger Investitionen kann letztere stillschweigend in Gang setzen, während erstere zeitpunktbezogen eine Grundsatzentscheidung treffen müssen.
- Schließlich ist zu klären, welche betriebswirtschaftliche Folge in den Blick genommen werden soll: Fortbestand des Unternehmens, Verringerung des Kapitalstocks durch Desinvestitionen, Verringerung der Beschäftigung. Wegen der vordergründig dominanten volkswirtschaftlichen und fiskalischen Effekte fokussiert sich die bisherige Debatte auf den Erhalt von Arbeitsplätzen. Der Strukturwandel verlangt indes eine dynamische Anpassung von Kapital und Arbeit, sodass die Wertschöpfung des Unternehmens gleichsam im Vordergrund stehen sollte.

(9) So wie ein höherer Mehrwertsteuersatz die Konsumententscheidungen der privaten Haushalte stärker verzerrt als ein geringer Mehrwertsteuersatz, führt eine hohe Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen tendenziell zu mehr und stärkeren Verhaltensanpassungen sowie makroökonomischen Auswirkungen. Wie bei den Ertragsteuern für Unternehmen (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) gilt bei der Erbschaftsteuer, dass jeder Euro Steuerzahlung die betrieblichen Möglichkeiten mindern kann. Verschärft gilt dies für Unternehmen mit (temporär) geringen oder fehlenden Erträgen, die zwar keine Ertragsteuern zahlen müssen, die Erbschaftsteuer aber unabhängig davon anfällt. Daher ist es zielführend, die Wirkung dieser Steuerarten auf Unternehmenserträge ganzheitlich zu betrachten. Entsprechend gibt es keine pauschale Variante der Erbschaftsteuer, die betriebs- und volkswirtschaftlich als risikolos einzuordnen wäre. Sowohl Ertragsteuern als auch vermögensbezogene Steuern sind stets eine Belastung unternehmerischer Aktivitäten.

Je höher die Steuerbelastung ist, desto stärker fallen die Verzerrungen aus. Einen stabilen Kipppunkt zu definieren, ab dem im Sinne der Laffer-Kurve eine weitere Steuersatzerhöhung nicht zu steigenden, sondern zu

sinkenden Einnahmen führt, ist faktisch nicht möglich. Die Umkehrung des Zusammenhangs von Steuersatz und Steuereinnahmen nach der Laffer-Kurve wird mit starken Ausweichreaktionen erklärt. Für die Vermögensteuer gibt es Simulationsrechnungen, denen zufolge ihre Erhebung auf lange Sicht das Gesamtsteueraufkommen des Staates schwächen könnte. Dabei wirke die Vermögensteuer wie eine Erhöhung der Ertragsteuern mit negativen Folgen für Investitionen und Wirtschaftswachstum (EY/ifo, 2017). Es ist zumindest denkbar, dass dies auch bei anderen vermögensbezogenen Steuern wie der Erbschaftsteuer der Fall ist. Gleichzeitig sind Steuern Voraussetzung für die Finanzierung des Gemeinwesens. Dieser Zielkonflikt ist politisch aufzulösen und auszutarieren. Aus ökonomischer Sicht ist es dabei wichtig, die Gesamtbelastungswirkung verschiedener Steuerarten im Blick zu haben.

Volkswirtschaftlich ist die Auflösung dieses Zielkonflikts aufgrund der großen Relevanz von Familienunternehmen in Deutschland von großer Bedeutung. Neun von zehn Unternehmen sind einer Auswertung zufolge familiengeführt. Insgesamt stellen Familienunternehmen 18,3 Millionen Arbeitsplätze. Ohne Berücksichtigung öffentlicher Unternehmen sind dies schätzungsweise 58 Prozent aller Arbeitsplätze. Der entsprechende Umsatzanteil der Familienunternehmen beträgt rund 46 Prozent. Auch wenn die meisten Familienunternehmen zu den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zählen, ist jedes vierte Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten ebenfalls in Familienhand (Stiftung Familienunternehmen, 2025).

(10) Die Steuerbelastung aus Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag liegt für Kapitalgesellschaften bei ausgeschütteten Gewinnen im Durchschnitt bei rund 48,5 Prozent. Zur Zahlung von 1 Euro Erbschaftsteuer mit betrieblichen Finanzmitteln müssen folglich 1,94 Euro aus dem Unternehmen entnommen werden. Bei einem Freibetrag von 5 Millionen Euro und einem Erbschaftsteuersatz von 30 Prozent wären beispielhaft gerechnet bei einem Allein-Gesellschafter Ausschüttungen von ungefähr fünf vollständigen Jahresgewinnen vor Steuern erforderlich (Tabelle 2-1). Ohne Verschonung würden in der Modellrechnung bei einer zinslosen Stundung über 20 Jahre jährlich Mittel in Höhe von rund 25 Prozent des als konstant angenommenen Vorsteuergewinns eines Jahres gebunden sein. Bei Inanspruchnahme des Vorwegabschlags betrüge die Steuerlast auf die Erträge über 20 Jahre der Modellrechnung zufolge knapp 17 Prozent.

Die stilisierte Modellrechnung zeigt die potenziell erheblichen Auswirkungen eines Wegfalls der Verschonungsregeln mit Blick auf den einzelnen Steuerfall. Auch wenn die Steuervergünstigung für Betriebsvermögen aus Sicht des Fiskus einen Effekt von weniger als 1 Prozent auf die gesamten Steuereinnahmen hat (vgl. Ausführungen zu Fragenblock 2), könnte es im Einzelfall zu einer hohen Belastung der Unternehmenserträge kommen (Hettich/von Thunen, 2026). Dies erklärt sich mit der begrenzten Anzahl der betroffenen Steuerpflichtigen.

Alternativ zu einer Ausschüttung ist die Aufnahme eines Kredits denkbar, sofern sich ein Kreditgeber findet. Zinsen und Tilgung belasten dabei das Unternehmen über Jahre. Zudem geht eine höhere Fremdkapitalquote möglicherweise mit einer geringeren Bonität und einem höheren Insolvenzrisiko einher. Die Ausmaße sind abhängig vom Einzelfall. Bei einem alternativen Verkauf einzelner Vermögenswerte zur Zahlung der Erbschaftsteuer stellt sich die Frage, inwieweit die Marktchancen des Unternehmens als Ganzes geschwächt werden.

Tabelle 2-1: Erbschaftsteuer bei Wegfall der Begünstigung

Stilisierte Modellrechnung für eine Kapitalgesellschaft

Umsatz	100,0	100,0	Einheit
Umsatzrendite	5,0	5,0	Prozent
Vorsteuergewinn	5,0	5,0	Mio. Euro
Ertragsteuersatz	30	30	Prozent
Nettogewinn	3,5	3,5	Mio. Euro
Kapitalisierungsfaktor	13,75	13,75	Mio. Euro
Unternehmenswert	48,1	48,1	Mio. Euro
Vorwegabschlag aufgrund von Verfügungsbeschränkungen	0	30	Prozent
Unternehmenswert nach Vorwegabschlag	48,1	33,7	Mio. Euro
Freibetrag für Betriebsvermögen	5,0	5,0	Mio. Euro
Erbschaftsteuersatz	30	30	Prozent
Erbschaftsteuer	12,9	8,6	Mio. Euro
Steuersatz bei Ausschüttung als Anteil des Vorsteuergewinns	48,5	48,5	Prozent
Ausschüttung zur Zahlung der Erbschaftsteuer	25,1	16,7	Mio. Euro
Ausschüttung für Erbschaftsteuer in Relation zum Vorsteuergewinn	502	334	Prozent
Pro Jahr über 20 Jahre gestundet (ohne Zinsen)	25,1	16,7	Prozent

Quelle: Hentze, 2026

3 Zweiter Fragenblock

3.1 Welche statistischen Daten und Erkenntnisse liegen zur Vermögensverteilung in Deutschland vor?

(11) Neben der Ermittlung von Vermögensanteilen beispielsweise nach Dezilen ist der Gini-Koeffizient ein zentraler Indikator zur Bestimmung der Vermögensungleichheit. Ein Gini-Koeffizient von null bedeutet, dass alle Wirtschaftssubjekte das gleiche Vermögen besitzen, ein steigender Gini-Koeffizient steht für eine zunehmend ungleiche Verteilung. Damit gibt der Gini-Koeffizient Auskunft über die relative Vermögensungleichheit. Aus ökonomischer Sicht ist diese entscheidender als die absolute Vermögensungleichheit, um strukturelle Unterschiede in der Vermögensverteilung unabhängig vom allgemeinen Wohlstandsniveau zu berücksichtigen, ähnlich wie dies bei den Staatsausgaben oder den Steuereinnahmen erfolgt, die für historische oder internationale Vergleiche in der Regel in Relation zur Wirtschaftskraft ausgewiesen werden.

(12) Der Gini-Koeffizient der Nettovermögen, das heißt Bruttovermögen abzüglich Schulden, weist gemäß den Haushaltsbefragungsdaten der Deutschen Bundesbank für Deutschland im europäischen Vergleich einen überdurchschnittlichen Wert von 0,724 im Jahr 2023 aus. Entsprechend ist der Abstand zwischen dem durchschnittlichen Nettovermögen der privaten Haushalte (323.100 Euro im Jahr 2023) und dem Medianvermögen (103.100 Euro im Jahr 2023) groß (Deutsche Bundesbank, 2025b). Auf Basis der Daten der verteilungsbasierten Vermögensbilanz (DWA) ergibt sich für das Jahr 2023 ein durchschnittlicher Gini-Koeffizient von 0,766, für das 1. Quartal 2026 liegt der Wert bei 0,762 (Europäische Zentralbank, 2026). Der Unterschied zu den Ergebnissen der Deutschen Bundesbank liegt darin, dass bei den DWA-Ergebnissen fehlende Vermögenswerte hinzugeschätzt werden. So wird unter anderem die Vermögensspitze in Haushaltsbefragungen nur unzureichend erfasst. Mit Informationen aus Reichenlisten wird diese Lücke annäherungsweise geschlossen, was zu einer Erhöhung der gemessenen Ungleichheit in den Vermögen führt.

Nach beiden Abgrenzungen hat die relative Vermögensungleichheit in Deutschland in den vergangenen 10 bis 15 Jahren nicht zugenommen. Im Gegenteil ist der Koeffizient sogar leicht zurückgegangen. Im aktuellen Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (BMAS, 2025) wird dargelegt, dass der Gini-Koeffizient der Nettovermögen von 0,76 in den Jahren 2010 und 2011 auf 0,72 im Jahr 2023 zurückgegangen ist. Entsprechend ist das Verhältnis von Mittelwert zu Median in dem Zeitraum gesunken. Basis dieser Ergebnisse sind die unkorrigierten Mikrodaten der Deutschen Bundesbank.

Für internationale Vergleiche ist außerdem wichtig, dass gesetzliche Rentenansprüche in der üblichen Vermögensmessung nicht berücksichtigt werden. Werden sie einbezogen, sinkt der Gini-Koeffizient für Deutschland nach den Befragungsdaten von 0,72 auf 0,58. Dieses Ergebnis zeigt sich im Grundsatz auch für die skandinavischen Wohlfahrtsstaaten, die unbereinigt ebenfalls eine überdurchschnittliche und zum Teil höhere Vermögensungleichheit als Deutschland aufweisen. Ein wesentlicher Grund für die Vermögensungleichheit in Deutschland liegt in den niedrigen Vermögen der unteren Hälfte der Verteilung. Dazu trägt die geringe Verbreitung von Wohneigentum bei; nicht zuletzt Folge eines relativ besser funktionierenden Qualitätsmietwohnungsmarkts. Zudem spielt der Lebenszyklus zur Erklärung der Vermögensungleichheit eine große Rolle. Ältere Menschen haben im Durchschnitt ein deutlich größeres Vermögen als junge Menschen (Beznoska et al., 2026). Da Vermögenswerte im Lebenszyklus nur langsam aufgebaut werden, kann die stark altersabhängige Verteilung der Vermögenswerte auch einen Erklärungsbeitrag für die Höhe des Gini-Koeffizienten

beisteuern. Dabei verteilen Erbschaften zumeist Vermögen von höheren zu jüngeren Altersstufen um und führen zumindest kurzfristig zu einer Reduzierung der Vermögenskonzentration. Dabei kommt es auch darauf an, ob der vererbte Vermögenswert an einen oder mehrere Erben aufgeteilt wird und welchen Anteil die Erbschaften am bereits bestehenden Vermögen besitzen. Eine Besteuerung der Erbschaft bei jüngeren Kohorten würde diesen Effekt zumindest zunächst abschwächen.

Eine Problematik der Haushaltsbefragungen zum Vermögen ist, dass sehr hohe Vermögen unzureichend erfasst werden. Um Fehlschlüsse zu vermeiden, können sehr hohe Vermögen hinzugeschätzt werden. Nach Hinzuschätzung lag der Vermögensanteil der oberen 10 Prozent, das heißt der Haushalte mit den höchsten Vermögen, im Jahr 2023 bei 59,3 Prozent. Für das oberste Prozent betrug der Wert 26,4 Prozent, für die obersten 0,1 Prozent 12,6 Prozent. Dazu tragen zweifelsfrei auch Betriebsvermögen wesentlich bei. Im obersten Prozent besteht rund die Hälfte des Bruttovermögens aus Betriebsvermögen. Bei den obersten 0,1 Prozent sind es rund zwei Drittel. Dabei ist diese Vermögenskonzentration an der Spitze in Deutschland geringer als in Frankreich oder Spanien (Beznoska et al., 2026; Demary et al., 2021).

3.2 Welche statistischen Daten und Erkenntnisse liegen zu Umfang und Verteilung übergelender Vermögen (begünstigt und nicht begünstigt) vor?

(13) Ausgangspunkt zur Bestimmung der übergelenden Vermögen ist die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik. Die danach festgesetzte Steuer betrug für das Jahr 2025 rund 21,4 Milliarden Euro (Statistisches Bundesamt, 2026a). Allerdings entspricht die festgesetzte Steuer nicht dem kassenmäßigen Aufkommen. Im Jahr 2025 erreichten die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer nach der Finanzstatistik – auch aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse – ein Rekordaufkommen von 15,4 Milliarden Euro (BMF, 2026). Bezogen auf das gesamte Steueraufkommen von knapp 990 Milliarden Euro waren dies gut 1,5 Prozent. Im Jahr 2024 lag der Anteil bei 1,1 Prozent, davor ebenfalls in dieser Größenordnung. Damit ist die Erbschaftsteuer als *fiskalisch nachrangig* einzuordnen.

In der Finanzstatistik sind die Effekte der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG bereits berücksichtigt, bei der festgesetzten Steuer dagegen noch nicht. Im Zuge der Verschonungsbedarfsprüfung wurden im Jahr 2025 rund 3,7 Milliarden Euro Steuern erlassen, wobei sich diese Steuerfälle unter anderem aufgrund von zeitlichen Verschiebungen nicht unbedingt auf die für die festgesetzte Steuer relevanten Fälle beziehen müssen (Statistisches Bundesamt, 2026b). Deshalb ist eine Überleitung von der festgesetzten Steuer zum kassenmäßigen Aufkommen nicht ohne weiteres möglich.

Beide Werte (festgesetzte Steuer und kassenmäßiges Aufkommen) berücksichtigen dafür die Verschonung von Betriebsvermögen nach §§ 13a bis 13c ErbStG. Das Ausmaß der Verschonung lässt sich abschätzen. So bemisst der Subventionsbericht der Bundesregierung die Steuervergünstigung nach §§ 13a bis 13c und § 28a ErbStG mit rund 8,8 Milliarden Euro sowie nach § 19a ErbStG mit 0,2 Milliarden Euro pro Jahr (BMF, 2025). Dabei weist der Subventionsbericht der Bundesregierung diese Schätzwerte jeweils konstant für die Jahre 2023 bis 2026 aus, basierend auf einer Fallzahl von 25.000 bis 30.000 Fällen (§§ 13a bis 13c und 28a ErbStG) und 300 Fällen (§ 19a ErbStG). Jährliche Veränderungen der übertragenen Vermögen laut Statistik führen zumindest in diesem Zeitraum zu keinen Änderungen bei der Bemessung der Höhe der Steuervergünstigung.

Da der Schätzwert von 8,8 Milliarden Euro auch die Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG bereits berücksichtigt, entfällt nach Abzug des Effekts der Verschonungsbedarfsprüfung (3,7 Milliarden Euro im Jahr 2025) rechnerisch eine Steuervergünstigung in Höhe von 5,1 Milliarden Euro auf die Verschonung von Betriebsvermögen nach § 13a bis 13c ErbStG, wobei auch dieser Wert als Größenordnung zu verstehen ist. Ausgehend von den genannten Werten hätte die festgesetzte Steuer im Jahr 2025 ohne Verschonung von Betriebsvermögen grob gerechnet 26,7 Milliarden Euro betragen (Tabelle 3-1).

Tabelle 3-1: Statische Schätzung der festgesetzten Erbschaftsteuer ohne Begünstigung

Für das Jahr 2025 in Milliarden Euro

Festgesetzte Steuer laut Statistischem Bundesamt (2026a)	21,4
Steuervergünstigung nach § 13a bis 13c und § 28a ErbStG (BMF, 2025)	8,8
Steuervergünstigung nach § 19a ErbStG (BMF, 2025)	0,2
Korrektur um Steuervergünstigung durch die Verschonungsbedarfsprüfung	-3,7
Hypothetisch festgesetzte Steuer ohne Verschonungsregeln (grobe Schätzung)	26,7

Quellen: Eigene Berechnung auf Basis des Statistischen Bundesamts (2026a) und des BMF (2025)

(14) Ein aus ökonomischer Sicht wichtiger Punkt dabei ist, dass diese Schätzungen statisch sind, das heißt Verhaltensanpassungen der Wirtschaftssubjekte werden nicht eingepreist. Verhaltensanpassungen könnten dazu führen, dass das Steueraufkommen weniger stark steigt, da beispielsweise Teile des Betriebsvermögens verlagert oder zu Konsumzwecken verkauft werden (vgl. dazu Ausführung zu Fragenblock 1.). Auch der geringere Anreiz für einen unternehmerischen Vermögensaufbau könnte dazu führen, dass das übertragene Betriebsvermögen sinkt. Das Ausmaß der Verhaltensanpassungen wäre erst langfristig beobachtbar. Aus diesen Gründen stellen die Schätzwerte vermutlich eine Obergrenze der Mehreinnahmen bei Abschaffung der Steuervergünstigung dar.

Die im Jahr 2025 festgesetzte Steuer ist nach Angaben des Statistischen Bundesamts (2026a) genauso ein (nominaler) Höchstwert wie das steuerlich berücksichtigte Vermögen in Höhe von 150,8 Milliarden Euro, aus dem die festgesetzte Steuer abgeleitet wird (Tabelle 3-2). Der Höchstwert der Erwerbe vor Abzug im Jahr 2025 ist auf Anstiege verschiedener Vermögensarten zurückzuführen, darunter Grundvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften, Bankguthaben und Wertpapiere. Das gesamte übertragene Vermögen wurde bereits vor knapp zehn Jahren in Studien grob auf 200 bis 400 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt (Tiefensee/Grabka, 2017). Präzise Angaben für einzelne Jahre liegen nicht vor. Den Unterschied zwischen den Werten der Erbschaftsteuerstatistik und der Schätzung würden folglich Übertragungen ausmachen, die unter die persönlichen Freibeträge fallen.

Der Anteil des nach § 13a ErbStG begünstigten Betriebsvermögens am Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug, also am steuerlich berücksichtigten Vermögen, betrug im Jahr 2025 rund 14 Prozent, 2024 waren es 15 Prozent und 2023 waren es 24 Prozent. Im vergangenen Jahrzehnt war der Anteil deutlich größer. Das Gros des steuerlich berücksichtigten Vermögens entfällt damit zumindest in der jüngeren Vergangenheit nicht auf begünstigtes Betriebsvermögen (Statistisches Bundesamt, 2026a, 2025b und 2024). Dabei sind allerdings die Effekte der Verschonungsbedarfsprüfung nicht enthalten. Der Vorwegabschlag spielt laut der Statistik eine geringe Rolle und wurde im Jahr 2025 nur in neun Fällen bei einem übertragenen Vermögen von rund

50 Millionen Euro in Anspruch genommen. Dies könnte ein Indiz für die hohen Anforderungen einer Inanspruchnahme sein. In dem Fall würde sich die Frage stellen, ob Verfügungsbeschränkungen bei der Bewertung von Betriebsvermögen ausreichend Berücksichtigung finden.

Tabelle 3-2: Übertragenes Vermögen in Milliarden Euro

Steuerpflichtiger Wert größer/gleich null, Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen

	Wert der Erwerbe vor Abzug	Abzüge nach § 13a ErbStG	Wert der Erwerbe nach Abzug (nicht nur § 13a)	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (einschl. Vorerwerb)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
2013	70,5	34,1	31,7	15,0	28,8	4,7
2014	108,8	66,0	36,1	17,2	33,8	5,4
2015	102,0	56,8	38,0	18,6	35,0	5,5
2016	108,8	58,2	42,7	19,2	37,7	6,8
2017	97,1	48,9	40,2	18,3	34,4	6,3
2018	84,7	31,5	44,2	20,2	35,3	6,7
2019	79,8	23,1	48,0	22,3	39,0	7,1
2020	84,4	19,6	55,3	26,3	46,5	8,5
2021	118,0	36,6	68,4	29,3	57,5	11,1
2022	101,4	18,1	69,3	29,1	58,3	11,4
2023	121,7	28,8	75,1	32,6	60,0	11,8
2024	113,4	17,1	80,4	33,8	64,8	13,3
2025	150,8	21,2	112,1	38,5	96,3	21,4

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis verschiedener Jahrgänge der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik (Statistisches Bundesamt, 2026a, 2025b, 2024 und frühere Jahrgänge)

3.3 Inwieweit kann eine Erbschaftsteuer zur Umverteilung und Abmilderung der Vermögensungleichheit und zur Herstellung von Wettbewerbs- und Chancengleichheit beitragen?

(15) Steuern dienen nicht nur der Finanzierung des Gemeinwesens, sondern verfolgen in einer sozialen Marktwirtschaft auch das Ziel der Umverteilung. Dies gilt auch für die Erbschaftsteuer, indem die Vermögenszuwächse von Beschenkten und Erben abgemildert werden. Da Steuern jedoch nicht zweckgebunden sind, lässt sich die genaue Umverteilung nicht nachvollziehen. Der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit unterstützt das verteilungspolitische Anliegen, da Erbschaften und Schenkungen die Leistungsfähigkeit der Erben substantiell beeinflussen.

Mit fokussiertem Blick auf die Vermögensungleichheit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Rolle von Erbschaften ambivalent ist. Die verbreitete Annahme, steigende Erbschaften führten automatisch zu einer stetig wachsenden Vermögenskonzentration, ist vereinfachend. Die Datengrundlage zeigt zwar, dass

Personen mit hohem Einkommen und Vermögen häufiger Erbschaften und Schenkungen erhalten, wobei die Beträge im Durchschnitt höher sind. Erbschaften können die absoluten Vermögensabstände daher vergrößern. In der öffentlichen Debatte steht jedoch oftmals das relative Maß im Fokus, also wie groß eine Erbschaft im Verhältnis zum bereits vorhandenen Vermögen ist. Bei Haushalten mit kleinen und mittleren Vermögen macht eine Erbschaft häufig einen größeren Teil des vorhandenen Vermögens aus. Ein einfaches Beispiel verdeutlicht dies: Besitzt ein Haushalt 50.000 Euro und erbt weitere 50.000 Euro, verdoppelt sich sein Vermögen. Besitzt ein anderer Haushalt 1 Million Euro und erbt 100.000 Euro, wächst sein Vermögen lediglich um 10 Prozent. Der vermögendere Haushalt erbt absolut mehr, der weniger vermögende Haushalt erzielt aber den deutlich größeren relativen Zuwachs. Deshalb kann im Zuge von Erbschaften und Schenkungen die absolute Vermögensungleichheit steigen, während die relative Vermögensungleichheit, oft gemessen als Gini-Koeffizient, zumindest kurzfristig sinkt (Bönke et al., 2017; Wolff/Gittleman, 2014).

(16) Berechnungen für Deutschland zeigen, dass der Gini-Koeffizient rund 3 Prozent höher wäre, wenn frühere Erbschaften und Schenkungen einschließlich ihrer angenommenen Erträge aus den heutigen Nettovermögen unter bestimmten Annahmen zur Verzinsung herausgerechnet würden. Erbschaften haben die gemessene relative Vermögensungleichheit demnach leicht verringert (Stockhausen, 2020). Untersuchungen aus Schweden und Dänemark zeigen darüber hinaus, dass die Erbschaftsteuer den kurzfristig ausgleichenden Effekt von Erbschaften abschwächen kann (Elinder et al., 2018; Boserup et al., 2016). In der schwedischen Untersuchung hätte der Zufluss unverteuerter Erbschaften den Gini-Koeffizienten um rund 7 Prozent gesenkt. Unter Berücksichtigung der Erbschaftsteuer betrug der Rückgang nur rund 4 Prozent (Elinder et al., 2018). Eine wichtige Erklärung ist dabei die unterschiedliche Ausgangslage der Erben. Vermögende Erben zahlen zwar absolut höhere Steuern. Bei weniger vermögenden Haushalten macht die Steuer aber einen größeren Anteil ihres bereits vorhandenen Vermögens aus. Die Steuer kann dadurch gerade dort einen stärkeren Teil des relativen Vermögenszuwachses abschöpfen, wo die Erbschaft für den Vermögensaufbau besonders bedeutsam wäre. Zudem kann eine progressiv ausgestaltete Erbschaftsteuer das Ergebnis ändern, wenn zum Beispiel kleine Erbschaften nicht oder nur geringfügig besteuert werden.

Für die langfristige Vermögensverteilung ist vor allem wichtig, was auf der einen Seite der Staat mit den Einnahmen unternimmt und was auf der anderen Seite die Steuerpflichtigen nach einer Erbschaft mit dem Vermögen machen. Haushalte mit kleinen und mittleren Vermögen verwenden Erbschaften häufiger ganz oder teilweise für den Konsum. Vermögende Haushalte können einen größeren Anteil sparen und gewinnbringend anlegen. Unterschiede beim Sparen, bei der Kapitalanlage und bei der Bereitschaft, Risiken einzugehen, können deshalb dazu führen, dass die relative Vermögensungleichheit durch Erbschaften nach einem zunächst ausgleichenden Effekt wieder wächst.

Erbschaften selbst sind zumindest nicht zwangsläufig ein entscheidender Treiber der Vermögensungleichheit. Maßgeblich ist vielmehr, ob Haushalte das übertragene Vermögen erhalten und vermehren können oder es zur Finanzierung des Lebensunterhalts aufbrauchen müssen. Als Instrument zur Reduzierung der Vermögensungleichheit ist die Erbschaftsteuer zumindest nicht zielgenau. Grundsätzlich können auch andere Steuerarten dem Ziel der Umverteilung gerecht werden.

(17) Gleichzeitig zeigen die zitierten Studien, dass das Potenzial der Erbschaftsteuer zur Korrektur der Vermögensungleichheit begrenzt ist. Auch wenn das Erbschaftsteueraufkommen in Deutschland in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen ist, lag der Anteil am Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2023 bei 0,23 Prozent. Unter den OECD-Ländern ist der Anteil der Erbschaftsteuer am Bruttoinlandsprodukt in Frankreich mit 0,76

Prozent am höchsten, der OECD-Durchschnitt lag 2023 bei 0,15 Prozent des BIP (OECD, 2026). Dabei erheben 14 von 33 vom ZEW untersuchten Industrie- und Schwellenländern keine Erbschaftsteuer (Stiftung Familienunternehmen, 2024). Die OECD weist für 16 von 22 Ländern, in denen es eine Erbschaftsteuer gibt, Begünstigungen für Familienunternehmen aus (OECD, 2021).

Eine Größenordnung des Effekts von vermögensbezogenen Steuern auf die Vermögensungleichheit bemisst eine Studie des DIW. Danach würde eine Vermögensteuer für Milliardäre (das heißt ein Freibetrag von 1 Milliarde Euro) mit einem Aufkommen von 17,6 Milliarden Euro und Steuersätzen von bis zu 5 Prozent beispielsweise den Gini-Koeffizienten in einem Jahr um 0,03 Prozent senken (Bach et al., 2026). Der hypothetische Effekt nach zehn Jahren wäre bei konstanter Effektstärke ein Rückgang von 0,762 (Wert für das 1. Quartal 2026 nach den Daten der Europäischen Zentralbank, 2026) auf 0,760. Der tatsächliche Effekt dürfte aufgrund von Verhaltensanpassungen geringer ausfallen. Daraus lässt sich zumindest grob ableiten, dass die Erbschaftsteuer für die gemessene Vermögensverteilung eine untergeordnete Rolle spielt.

Jenseits der Vermessung der Ungleichheit ist die Frage der Wettbewerbs- und Chancengleichheit in einer sozialen Marktwirtschaft zentral. Die Begünstigung von Betriebsvermögen stärkt die Wettbewerbsgleichheit in dem Sinne, dass Verzerrungen zwischen Familienunternehmen und Unternehmen im Streubesitz verhindert werden, da Anteile an letzteren im Erbfall eine höhere Liquidität aufweisen und leicht veräußerbar sind. Dabei hat ein Verkauf bei Streubesitz keine Relevanz für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Die Begünstigung von Betriebsvermögen kreiert auch keine strukturelle Verzerrung zwischen vererbten Unternehmen und Unternehmen, die sich in der Gründungsphase befinden oder sich nach einer Gründung etabliert haben und bei denen es absehbar keinen Erbfall gibt. In beiden Fällen war der Startpunkt null, wenn auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Beide unterliegen zudem dem gleichen (steuerlichen) Rechtsrahmen. Ein zentraler Aspekt dabei ist, dass im Erbfall zwar ein Vermögensübergang stattfindet, sich jedoch nicht automatisch die Geschäftstätigkeit des Unternehmens verändert. Die politisch gewählte Verzerrung in der Erbschaftsbesteuerung durch die unterschiedliche Behandlung von Privat- und Betriebsvermögen ist durch Unterschiede bei Produktivität und Liquidität aus ökonomischer Sicht nachvollziehbar, da gemessen an der Vermögensverwendung und am Liquiditätsgrad ungleiche Sachverhalte steuerlich ungleich behandelt werden. Dies sollte auch bei Reformvorschlägen zu einer Flat Tax bedacht werden. Die damit gemeinte breite Bemessungsgrundlage mit moderaten Steuersätzen würde bei aufkommensneutraler Umsetzung in der Regel eine Steuersenkung für Erben von Privatvermögen und eine faktische Steuererhöhung für Erben von Betriebsvermögen bedeuten. Zugespitzt formuliert könnte eine solche Reform zu einer Gefährdung von Arbeitsplätzen sowie Investitionen führen und dabei gleichzeitig die Konsummöglichkeiten für Erben von (großen) Privatvermögen erhöhen.

Gleichzeitig können Erbschaften auf individueller Ebene für unterschiedliche Startchancen sorgen. Dies gilt für Betriebsvermögen wie auch für ein Eigenheim oder Barmittel. Aus diesem Grund sprach sich beispielsweise der liberale Ökonom John Stuart Mill (1848) für eine Besteuerung von Erbschaften aus. Eine Erbschaftsteuer kann Vermögensvorteile zwar begrenzen, für Chancengleichheit ist jedoch vielmehr ein leistungsfähiges und für alle zugängliches Bildungssystem ein wirksames Mittel. Einnahmen aus einer einzelnen Steuer lassen sich aufgrund des Nonaffektationsprinzips nicht einer konkreten Auf- oder Ausgabe zuordnen. Wie beispielsweise das Bildungssystem zur Sicherstellung von Chancengleichheit finanziert wird, hängt nicht an einer einzelnen Steuerart.

4 Dritter Fragenblock

4.1 Welche empirischen Grundlagen und Einschätzungen sind Basis der Stellungnahme?

(18) Die Ausführungen in dieser Stellungnahme beruhen auf verschiedenen Datenquellen, auf die im Text jeweils verwiesen wird und die im Literaturverzeichnis aufgelistet sind.

Daten zum kassenmäßigen Steueraufkommen, einschließlich der Erbschaftsteuer, liegen als Zeitreihe vor (BMF, 2026). Allerdings ist kein punktgenauer Abgleich dieser Daten mit der Herleitung des Aufkommens anhand der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik möglich (u. a. Statistisches Bundesamt, 2026a), da hier auf die festgesetzte Steuer abgestellt wird. Zudem sind zwar die steuerlich erfassten Erbschaften und Schenkungen dokumentiert, allerdings bleibt das Gesamtvolumen von Erbschaften und Schenkungen offen, da Fälle, die unter die Freibeträge fallen, nicht erfasst sind.

Bei der Erfassung von Vermögen wird auf die Vermögensbefragung der Deutschen Bundesbank (2025b) und die verteilungsbasierte Vermögensbilanz der Europäischen Zentralbank (2026) zurückgegriffen. Beide Quellen kommen bei gegebenen methodischen Unterschieden zu konsistenten und ähnlichen Ergebnissen, insbesondere was die zeitlichen Veränderungen der Vermögensungleichheit anbelangt.

Daten zu makroökonomischen Folgen der Erbschaftsteuer in Deutschland sind kaum vorhanden. Die Frage bezieht sich auf ein kontrafaktisches Szenario, bei dem die Rahmenbedingungen im Einzelfall sehr unterschiedlich sind. Eine Schätzung der gesamtwirtschaftlichen Wirkung einer höheren Erbschaftsteuer auf Investitionen, Beschäftigung und Unternehmensfortbestand ist anhand der verfügbaren Daten nicht möglich.

4.2 Sind empirische Daten ermittelbar und wenn ja, wie?

(19) Im Sinne von Transparenz und Erkenntnisgewinn wäre es wünschenswert, dass die Einzeldaten der Erbschaftsteuerstatistik anonymisiert öffentlich zugänglich gemacht werden und mit anderen Datensätzen verknüpft werden können. Denkbar wäre eine Wirkungsanalyse, wenn parallel erbschaftsteuerlich belastete Unternehmenserben mit ähnlichen Unternehmen ohne Anfall von Erbschaftsteuer verglichen würden. Eine hohe Komplexität wäre aber auch dann unter anderem aufgrund von Unterschieden bei Größe, Branche und Ertragslage gegeben.

Steuern sind nicht der einzige relevante Faktor für Investitionen oder Beschäftigung. Es wäre also die Frage, welche Verhaltensanpassungen auf steuerliche Regelungen zurückzuführen wären und welche sich im Kontext der Betriebsvermögen aus veränderlichen, wirtschaftlich relevanten Rahmenbedingungen ergeben, auf die es unternehmerisch zu reagieren gilt. Modellrechnungen oder Fallbeispiele können die Wirkungszusammenhänge statisch, also unter Abstraktion weiterer unternehmerischer Anpassungen, illustrieren, haben jedoch keine Allgemeingültigkeit, sodass gesamtwirtschaftliche Ableitungen schwierig sind. Gleichzeitig können gerade Fallbeispiele auf die Relevanz von einzelnen Zusammenhängen zumindest hinweisen. Auch internationale Vergleiche oder die Erfahrung anderer Länder können hilfreiche Erkenntnisse liefern, eine Ableitung für die deutsche Volkswirtschaft ist jedoch nicht ohne weiteres möglich, da die Rahmenbedingungen und Konstellationen sich unterscheiden.

5 Abstract

Ahead of a ruling by the Federal Constitutional Court on the constitutionality of preferential treatment for business assets under inheritance and gift tax law, the Court has scheduled a hearing in which the German Economic Institute (IW) is participating. The hearing focuses on the following seven aspects:

1. Business continuity, investment and employment:

An inheritance tax burden can restrict liquidity and thereby affect investment, reserves and employment, since assets are committed to the business and freely available funds are limited.

2. The importance of the tax rate and tax design:

Without preferential treatment, a substantial share of business revenues would be needed to pay the tax. Tax-free allowances and deferrals can mitigate or spread the burden over time, depending on the individual case. In the event of losses, business assets could be at risk. Although heirs are liable for the tax as individuals, rational behaviour suggests that they may use the inherited assets to pay the tax.

3. Data on wealth distribution:

For 2023, the Bundesbank reports a Gini coefficient of 0.724, while the ECB's Distributional Wealth Accounts put the figure for Germany at 0.766. The difference is mainly due to the underlying data and the imputation of very high net worths. Neither measure has increased over the past 15 years. In both cases, the Gini coefficient excludes Germany's substantial pension entitlements. Adjusting for these entitlements, the Gini coefficient is estimated at 0.58 rather than 0.724.

4. The volume and distribution of transferred wealth:

In 2025, transfers of wealth of €151 billion were recorded statistically. Business assets accounted for around €21 billion, or 14 per cent, of this amount. The tax relief for business assets is estimated at just under €9 billion. However, the additional revenue from abolishing the preferential treatment is likely to be lower, since behavioural responses are not considered.

5. Redistribution, wealth inequality, competition and equality of opportunities:

Inheritances do not necessarily increase relative wealth inequality. Moreover, they can have the opposite effect in the short run. Wealth-tax simulations suggest that inheritance tax cannot materially change measured wealth inequality. To avoid disadvantages for family businesses, many countries that levy inheritance tax grant preferential treatment to business assets.

6. Empirical evidence:

Official statistics and wealth data are essential to answering these questions. For Germany, there is no reliable estimation of the economic effects of a higher inheritance tax, since the hypothetical situation without the tax and the resulting behavioural responses cannot be observed.

7. Scope for future empirical research:

Better evidence could be obtained by making anonymized inheritance tax data available and linking them to other business data. Comparing heirs whose businesses are subject to the tax with similar businesses that do not incur an inheritance tax liability could provide further insights.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Erbschaftsteuer bei Wegfall der Begünstigung	11
Tabelle 3-1: Statische Schätzung der festgesetzten Erbschaftsteuer ohne Begünstigung	14
Tabelle 3-2: Übertragenes Vermögen in Milliarden Euro	15

Literaturverzeichnis

Bach, Stefan / Wichers, Florian / Mudrack, Tony, 2026, Vermögensteuer Die Linke – Aufkommens- und Verteilungswirkungen, Politikberatung kompakt, Nr. 211

Bennedsen, Morten / Meisner Nielsen, Kasper / Pérez-Gonzalez, Francisco / Wolfenzon, Daniel, 2007, Inside the Family Firm: The Role of Families in Succession Decisions and Performance, in: The Quarterly Journal of Economics, Volume 122, Issue 2, May 2007, Pages 647–691

Beznoska, Martin / Niehues, Judith / Stockhausen, Maximilian, 2026, Die Vermögensverteilung in Deutschland und Europa, Studie im Auftrag der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw), Köln/Berlin

BMAS – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2012, Für eine Kultur der Mitverantwortung: Erster Engagementbericht, Bürgerschaftliches Engagement in Deutschland – Schwerpunkt: Engagement von Unternehmen, Berlin

BMAS, 2025, Lebenslagen in Deutschland, Der Siebte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Lebenslagen in Deutschland [16.9.2026]

BMF – Bundesministerium der Finanzen, 2025, 30. Subventionsbericht der Bundesregierung 2023–2026, 30. Subventionsbericht – Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2023 bis 2026 [16.9.2026]

BMF, 2026, Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften (aktuelle Ergebnisse), Bundesfinanzministerium - Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften (aktuelle Ergebnisse) [16.9.2026]

Bönke, Timm / von Werder, Marten / Westermeier, Christian, 2017, How inheritances shape wealth distributions: An international comparison, Economics Letters, 159. Jg., S. 217–220

Boserup, H. Simon / Kopczuk, Wojciech / Kreiner, T. Claus, 2016, The role of bequests in shaping wealth inequality: Evidence from Danish wealth records, American Economic Review, Vol. 106, S. 656–661

Brunetti, J. Michael, 2006, The estate tax and the demise of the family business, in: Journal of Public Economics, Vol. 90/10-11, pp. 1975–1993

Demary, Markus / Hentze, Tobias / Kauder, Björn / Niehues, Judith, 2021, Die Rolle der Betriebsvermögen in der Vermögensverteilung, Gutachten im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen, Köln

Deutsche Bundesbank, 2025a, Jahresabschlussstatistik (Hochgerechnete Angaben) Dezember 2025, Statistische Fachreihe, Frankfurt am Main

Deutsche Bundesbank, 2025b, Vermögen und Finanzen privater Haushalte in Deutschland: Ergebnisse der Vermögensbefragung 2023, Monatsbericht, April 2025

Elinder, Mikael / Erixson, Oscar / Waldenström, Daniel, 2018, Inheritance and wealth inequality: Evidence from population register, Journal of Public Economics, Vol. 165, S. 17–30

Europäische Zentralbank, 2026, Distributional Wealth Accounts (DWA). ECB Data Portal, <https://data.ecb.europa.eu/data/datasets/DWA> [5.10.2026]

EY/ifo, 2017, Ökonomische Bewertung verschiedener Vermögensteuerkonzepte, Kurzexpertise im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Stuttgart und München

Hentze, Tobias, 2026, Die Erbschaftsteuer aus ökonomischer Perspektive: Aufkommen, Verteilung und Effizienz, in: FinanzRundschau, 108. Jg., Nr. 10, S. 461–466

Hettich, Andreas / von Thunen, Sebastian, 2026, Belastungsgrenzen einer Erbschaftsteuer aus betriebswirtschaftlicher Sicht, in: Der Betrieb 2026, S. 611–621

KfW, 2025, Nachfolge-Monitoring Mittelstand 2025: Pläne für Geschäftsaufgaben wachsen erneut – Kaufpreisvorstellungen deutlich gestiegen, KfW Research Fokus Volkswirtschaft, Nachfolge-Monitoring Mittelstand 2025 [16.9.2026]

Mill, John Stuart, 1848, Principles of Political Economy, CreateSpace Independent Publishing Platform

OECD, 2021, Inheritance Taxation in OECD Countries, Tax Policy Studies, Nr. 28, Paris

OECD, 2026, OECD Data Explorer, OECD Data Explorer – Revenue Statistics in OECD member countries - Comparative tax revenues [16.9.2026]

Pérez-González, Francisco, 2006, Inherited Control and Firm Performance, in: American Economic Review, 96. Jg., Nr.5, S. 1.559–1.588

Statistisches Bundesamt, 2024, Statistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer 2023, Statistischer Bericht, Datenbank des Statistischen Bundesamtes

Statistisches Bundesamt, 2025a, Unternehmen in globalen Wertschöpfungsketten: Verlagerung von Stellen und Unternehmensfunktionen ins Ausland, Jahre 2021–2023 (Pressemitteilung 412 vom 19.11.2025)

Statistisches Bundesamt, 2025b, Statistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer 2024, Statistischer Bericht, Datenbank des Statistischen Bundesamtes

Statistisches Bundesamt, 2026a, Statistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer 2025, Statistischer Bericht, Datenbank des Statistischen Bundesamtes

Statistisches Bundesamt, 2026b, Festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer erreicht 2025 mit 21,4 Milliarden Euro neuen Höchstwert – Statistisches Bundesamt [16.9.2026]

Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.), 2024, Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich – Sonderstudie zum Länderindex Familienunternehmen, erstellt vom ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim und der Universität Mannheim, München

Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.), 2025, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, 7. Auflage, erstellt vom ZEW Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim, München

Stockhausen, Maximilian, 2020, Erbschaften und Schenkungen reduzieren die Vermögenskonzentration, IW-Kurzbericht, Nr. 73, Köln

Tiefensee, Anita / Grabka, M. Markus, 2017, Das Erbvolumen in Deutschland dürfte um gut ein Viertel größer sein als bisher angenommen, in: DIW Wochenbericht, 84. Jg., Nr. 27, S. 565–570

Tsoutsoura, M., 2015, The Effect of Succession Taxes on Family Firm Investment: Evidence from a Natural Experiment, in: Journal of Finance, 70 Jg, Nr. 2, 649–688

Wolff, E. N. / Gittleman, M., 2014, Inheritances and the distribution of wealth or whatever happened to the great inheritance boom?, in: Journal of Economic Inequality, 12. Jg., Nr. 4, S. 439–468